

Sozialgericht Neuruppin

Az.: S 27 AY 6/25 ER



Beschluss

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]

- Antragstellerin -

Prozessbevollmächtigte/r:
Rechtsanwalt Volker Gerloff
Neue Bahnhofstraße 2, 10245 Berlin

gegen

Landkreis Ostprignitz-Ruppin
Referat Recht
Virchowstraße 14-16, 16816 Neuruppin

- Antragsgegner -

hat die 27. Kammer des Sozialgerichts Neuruppin durch die weitere aufsichtsführende Richterin am Sozialgericht Dr. Hennig am 25. April 2025 beschlossen:

Der Antragsgegner wird im Wege der einstweiligen Anordnung verpflichtet, der Antragstellerin für die Zeit vom 15.4.2025 bis zum 30.4.2025 vorläufig Leistungen nach § 3 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG), Bedarfsstufe 1, zu gewähren. Im Übrigen wird der Antrag abgelehnt.

Der Antragstellerin wird unter Beiordnung von Rechtsanwalt Volker Gerloff Prozesskostenhilfe bewilligt.

Der Antragsgegner trägt die Kosten des Verfahrens.

I.

Die Antragstellerin begeht im Wege der einstweiligen Anordnung vorläufig ab dem 15.4.2025 ungeteckte Leistungen nach § 3, 3 a Abs. 1 und 2 AsylbLG.

Die Antragstellerin ist nach eigenen Angaben Staatsangehörige von Kenia. Sie ist gesetzlich ausreisepflichtig, ihr Aufenthalt wird – wegen ungeklärter Identität - nach § 60b Abs. 2 S. 1 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) geduldet. Die Duldungsverfügung enthält die Nebenbestimmung einer Wohnsitzauflage betreffend dem Landkreis Ostprignitz-Ruppin.

Mit einem Bescheid vom 26.2.2025 gewährte der Antragsgegner der Antragstellerin gekürzte Leistungen nach § 1a Abs. 3 AsylbLG in Höhe von monatlich 209 EUR und begründete dies damit, dass aus von ihr selbst zu vertretenden Gründen aufenthaltsbeendende Maßnahmen nicht vollzogen werden könnten. Die zuständige Ausländerbehörde habe ihr hinreichend Zeit zur Beschaffung von Rückkehrdokumenten geben, die Antragstellerin weigere sich jedoch, bei der Beschaffung mitzuwirken und bei der Botschaft geeignete Dokumente für die Rückkehr zu beantragen.

Der Bescheid enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung: „Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erheben. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift ... einzulegen.“

Mit Schreiben vom 15.4.2025 legte die Antragstellerin beim Antragsgegner Widerspruch gegen den Bescheid vom 26.2.2025 ein und machte geltend, die Rechtsbehelfsbelehrung sei unvollständig, weshalb die Jahresfrist gelte.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstands wird auf die Gerichtsakte des Sozialgerichts Neuruppin Bezug genommen, die der Entscheidung des Gerichts zugrunde gelegen hat.

II.

Der Antrag auf einstweilige Anordnung in Form einer Regelungsanordnung ist zulässig und begründet.

Er ist als Regelungsanordnung nach § 86b Abs. 2 S. 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG) statthaft. Nach dieser Vorschrift sind einstweilige Anordnungen zur Regelung

eines vorläufigen Zustands in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis zulässig. Vorliegend ist der Bescheid vom 26.2.2025, mit dem der Antragsgegner der Antragstellerin und für die Zeit März und April 2025 gekürzte Leistungen nach § 1a Abs. 3 AsylbLG gewährt, nicht bestandskräftig, da die Rechtsbehelfsbelehrung mangels Hinweis auf die elektronische Form des Widerspruchs nicht den gesetzlichen Anforderungen entspricht und mithin die Jahresfrist gilt.

Gemäß § 86b Abs. 2 S. 2 SGG kann das Gericht der Hauptsache auf Antrag eine einstweilige Anordnung zur Regelung eines vorläufigen Zustandes in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis erlassen, wenn eine solche Regelung zur Abwendung wesentlicher Nachteile nötig erscheint. Der Erlass einer einstweiligen Anordnung setzt das Bestehen eines Anordnungsanspruchs, d.h. eines materiellen Anspruchs, für den einstweiliger Rechtsschutz begeht wird, sowie das Bestehen eines Anordnungsgrundes voraus, der vorliegt, wenn unter Abwägung aller widerstreitenden Interessen dem Antragsteller das Abwarten einer Entscheidung in der Hauptsache nicht zumutbar ist. Anordnungsanspruch und Anordnungsgrund sind glaubhaft zu machen (§ 86b Abs. 2 S. 4 SGG i.V.m. § 920 Abs. 2 Zivilprozessordnung). Entscheidungen in Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes können grundsätzlich auf eine Folgenabwägung wie auch auf eine summarische Prüfung der Erfolgsaussichten in der Hauptsache gestützt werden. Maßgeblicher Zeitpunkt für die Beurteilung der Sach- und Rechtslage ist der Zeitpunkt der Entscheidung des Gerichts über den Antrag (vgl. Keller, in: Meyer-Ladewig/ Keller/Leitherer, SGG-Kommentar, München 2020, § 86b Rn 42 m.w.N.).

Gemessen an diesen Maßgaben ist dem Antrag stattzugeben. Im Zeitpunkt der Entscheidung des Gerichts hat der Antragsteller einen materiellen Leistungsanspruch (Anordnungsanspruch) und ohne den Erlass der begehrten Anordnung drohen ihm wesentliche Nachteile (Anordnungsgrund).

Die Antragstellerin hat bis zunächst Ende April 2025 Anspruch auf Leistungen nach § 3 Abs. 1 AsylbLG. Sie ist leistungsberechtigt nach dem AsylbLG gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 5, weil sie vollziehbar ausreisepflichtig ist. Hier kann – mangels Vorliegen der Verwaltungsakte – nicht nachvollzogen werden, ob im Zeitpunkt des Erlass des Bescheids vom 26.2.2025 der Anspruch der Antragstellerin auf Leistungen nach dem

AsylbLG nach § 1a Abs. 3 AsylbLG einzuschränken gewesen ist. Das kann auch dahinstehen, denn jedenfalls hat sich die Sachlage seit Bescheiderlass am 26.02.2023 wesentlich verändert. Seit dem 01.03.2025 erhält die Antragstellerin nur noch Leistungen zur Deckung ihres Bedarfs an Ernährung und Unterkunft einschließlich Heizung sowie Körper- und Gesundheitspflege nach § 1a Abs. 3 AsylbLG. Vor diesem Hintergrund stellt sich ihre (möglicherweise fortgesetzte) Untätigkeit hinsichtlich der Passbeschaffung nicht (mehr) als von ihr zu vertreten dar, denn es ist davon auszugehen, dass die Antragstellerin über keinerlei finanzielle Reserven verfügt, um die Passbeschaffung etwa durch Anreise zur und Vorsprache bei der Botschaft voranzutreiben. Dafür sprechen auch die vorgelegten Kontodaten. Die Antragstellerin hätte, um ihrer Mitwirkungspflicht aus § 48 Abs. 3 AufenthG zu genügen, beim Antragsgegner auch nicht einen Antrag auf Bewilligung von für die Passbeschaffung nötigen Reise- und sonstigen Ausgaben stellen müssen, denn die vorgenommenen Anspruchseinschränkung nach § 1a Abs. 1 S. 1 AsylbLG schließt Leistungen nach § 6 AsylbLG aus, und § 1 a Abs. 1 S. 3 AsylbLG sieht ausdrücklich bei Vorliegen besonderer Umstände im Einzelfall ausschließlich weitere Leistungen für den notwendigen Bedarf i.S.v. § 3 Abs. 1 S. 1 AsylbLG, nicht aber für den notwendigen persönlichen Bedarf i.S.v. § 3 Abs. 1 S. 2 AsylbLG vor. Dass § 1 a Abs. 1 S. 3 AsylbLG möglicherweise verfassungskonform dahingehen auszulegen ist, dass im Einzelfall bedarfsoorientiert auch ergänzend weitere Leistungen zu gewähren sind (vgl. Hessisches LSG vom 26.02.2020 - L 4 AY 14/19 B ER – und Bayerisches LSG v. 06.09.2022 - L 8 AY 73/22 B ER), vermag eine solche Antragsobliegenheit nicht zu begründen. Bis auf weiteres ist die Antragstellerin mithin nicht in der Lage, die nötigen Mitwirkungshandlungen zu erbringen, so dass diese vorerst nicht von ihr gefordert werden können.

Für die Dauer des Ruhens der Mitwirkungsobliegenheit entfällt dann auch die an die Verletzung dieser Obliegenheit geknüpfte finanzielle Leistungseinschränkung. Die Vorschrift des § 1a AsylbLG sanktioniert nämlich nicht repressiv einen vorangegangenen Pflichtverstoß. Vielmehr ist sie darauf gerichtet, den Adressaten anzuhalten, seine unvertretbare Mitwirkungspflicht in der Zukunft zu erfüllen. Die Leistungseinschränkung des § 1a Abs. 3 AsylbLG knüpft an gegenwärtiges vermeidbares persönliches Fehlverhalten des Leistungsberechtigten an, der die Vollziehung aufenthaltsbeendender Maßnahmen durch in seinen Verantwortungsbereich fallendes vertretbares und vorwerfbare Verhalten verhindert

(vgl. zur a.F. [BSG vom 12.05.2017 - B 7 AY 1/16 R](#) -). Aufgrund ihrer Mittellosigkeit ist der Antragstellerin das ausländerrechtlich verlangte Verhalten nicht möglich bzw. nicht zumutbar, ihre Untätigkeit ist ihr nicht (mehr) vorwerfbar.

Mangels Fortdauer der Leistungseinschränkung nach § 1 Abs. 3 S. 1 AsylbLG gilt die allgemeine Regel, wonach Leistungsberechtigte nach § 1 AsylbLG gemäß § 3 Abs. 1 AsylbLG Leistungen zur Deckung des Bedarfs an Ernährung, Unterkunft, Kleidung, Gesundheit, Pflege und Gebrauchs- und Verbrauchsgütern des Haushalts (notwendiger Bedarf) erhalten. Zusätzlich werden ihnen Leistungen zur Deckung persönlicher Bedürfnisse des täglichen Lebens gewährt (notwendiger persönlicher Bedarf). Die Auseinandersetzung mit dem Vorbringen der Antragstellerin zum Betrag des Leistungsanspruchs nach § 3, 3 a Abs. 1 und 2 AsylbLG bleibt ggf. der Hauptsache vorbehalten.

Auch ein Anordnungsgrund ist gegeben, denn bei Unterbleiben einer einstweiligen Anordnung bestünde nach den glaubhaften Angaben der Antragstellerin die Gefahr einer Unterdeckung ihres Lebensbedarfs.

Die Leistungen sind vorläufig antragsgemäß ab 15.4.2025 zu gewähren. Die Begrenzung der zeitlichen Wirkung des Beschlusses auf einstweiligen Rechtsschutz entspricht dem Ende des vom Antragsgegner verfügten Zeitraums der Leistungsabsenkung.

III.

Die Kostenentscheidung folgt der Sachentscheidung.

IV.

Nach dem Vorstehenden war auch Prozesskostenhilfe zu gewähren.

V.

Die Beschwerde gegen diesen Beschluss ist gemäß § 172 Abs. 3 Nr. 1 SGG ausgeschlossen, weil nach § 144 Abs. 1 Nr. 1 SGG die Berufung in der Hauptsache der Zulassung bedürfte; der Wert des Beschwerdegegenstandes übersteigt 750,00 EUR nicht.

Dr. Hennig